



Erscheint in loser Folge, je nach Bedarf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental

Herausgeber: Gemeindevorstand Safiental

Redaktion: Toni Theus

www.safiental.ch

gemeinde@safiental.ch

WINTERWUNDERLAND



Vorstandssitzungen

Am **16. November 2021** hat der Gemeindevorstand

- mit dem Projektleiter Safiental gesprochen
- eine Gastwirtschaftsbewilligung erteilt
- einen Beitrag an ein Filmprojekt gesprochen
- einen Beitrag an ein Buchprojekt gesprochen
- die Lohnzahlung bei Corona-Quarantäne festgelegt

Am **30. November 2021** hat der Gemeindevorstand

- den Geschäftsplan Forst- Werkdienst genehmigt
- den Holzschlag Fatscha – Hitzli an die Firma Candinas AG vergeben
- einen Verlustschein abgeschrieben
- den Nachtragskredit Sanierung Reservoir Bäch zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet
- den Auftrag für die Vergabe der Elektro-Arbeiten SMART METER an die Firma Rhienergie, vergeben
- das Vorgehen betreffend Neuregelung Zählermontage festgelegt
- den Konzessionsvertrag Kiesgrube Bergli bereinigt
- den Standortbeitrag für den Rheinschlucht Bus festgelegt
- das Corona-Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung genehmigt
- ein Gesuch um Winterfahrbewilligung mit Raupenfahrzeug abgelehnt
- die Signalisation und die Entschädigung für zwei neue Schneeschuhtrails in Tenna bewilligt

Am **07. Dezember 2021** hat der Gemeindevorstand

- die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Projektleiter Safiental festgelegt
- den Unterhalt der Meliorationswerke Thalkirch geregelt
- beschlossen, den Unterhalt der Meteorwasserableitung Caltira, Valendas, zu übernehmen
- die Aufhebung des Wanderwegs Gün abgelehnt
- einen neuen Klärwärter für die ARA Tenna gewählt
- die Ersatzwahl für die Rabiusa/Realta Kommission durchgeführt
- die Weiterführung des Gebäudeerfassungstools beraten
- eine Anfrage für Gewerbeland in Safien Platz beantwortet

Baubewilligungen

Myriam und Roland Rungger, Unter Dutjen, beabsichtigen, auf Parzelle 5325, Unter Dutjen, Turischerstrasse, einen Pferdeauslauf (Round-Pen) zu erstellen.

Roland Rungger, Unter Dutjen, beabsichtigt, auf Parzelle 5325, Unter Dutjen, Egga, den bestehenden Geräte- und Materialunterstand zu erweitern und zu erneuern.

Kirsten Rippstein, Zürich, beabsichtigt, eine Nutzungsänderung des Stalles auf Parzelle 4963, Gebäude Nr. 3-158, Hinterbrün, zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken ohne bauliche Massnahmen.

Katharina Alder, Versam, beabsichtigt, die Garageneinfahrt ihres Wohnhauses auf Parzelle 3558, Gebäude Nr. 2-558 „In der Mühle, zu verbreitern und zu erneuern.

Die **Gemeinde Safiental**, Safien Platz, beabsichtigt, auf Parzelle 6378, Camanaboda, einen Spiel- und Begegnungsplatz zu erstellen.

Elsi und Jan Fausch, Diessenhofen, beabsichtigen, für den Stall, Gebäude Nr. 2-562, auf Parzelle 3562, Arezen, eine Nutzungsänderung zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, ohne bauliche Massnahmen.



Wohnbaugenossenschaft Pfruondhus Tenna

Schaffung von zeitgemässen und preisgünstigen Mietwohnungen im Bergdorf



Es geht weiter!

Am Neujahrstag 2022 feierten die Genossenschafter bei einem Apero zusammen mit dem Gemeindepräsidenten Lukas Züst, dem Architekten Pascal Hofmann, den Nachbarn und etlicher weiterer Interessierten die Übernahme des Tenner Pfruondhus von der Gemeinde.

In seiner Ansprache schilderte Genossenschaftspräsident Alex Messmer die Beweggründe für die Schaffung dieser Selbsthilfeinitiative und die bisherigen sowie die noch zu bewältigenden Schritte.

Als Nächstes gilt es die Finanzbasis zu erweitern. Ebenso werden Bauvarianten erarbeitet und evaluiert. Was ist realisier- und finanzierbar?

Nun laden wir alle Leserinnen und Leser des Safientaler Boten ein, sich an diesem für die Gemeinde und das Dorf Tenna wichtigen Vorhaben zu beteiligen. Tragen Sie das Projekt als Genossenschaftsmitglied (Zeichnung eines oder mehrerer Anteilscheine zu Fr. 300.-) mit oder fördern Sie es durch einen finanziellen Beitrag.

Besten Dank für Ihr Engagement und Ihre Unterstützung!

Beitrittsgesuch und weitere Informationen:

Wohnbaugenossenschaft Pfruondhus Tenna
Innerberg 11, 7106 Tenna
pfruondhus@bluewin.ch

Zahlungsverbindung:

Raiffeisenbank Churer Rheintal
Konto: CH43 8080 80098213 0956 7

Überweisungen per Twint sind anonym.



ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

Unsere herzliche Gratulation den Jubilaren:

Den 93. Geburtstag feierte am

❖ 13.01.2022 Ursula Brunner-Koch, Valendas

Leider ist auch ein Todesfall zu melden:

❖ am 07. Dezember 2021 verstarb Hartmann Brunner, Valendas

Den trauernden Angehörigen bekunden wir unser Beileid.

=====

Adventsshop 2021

Vielen Dank für die grosse Unterstützung bei unserem Adventsshop und die vielen Käufe.

Wie jedes Jahr haben wir einen Teil des Geldes gespendet.

Dieses Jahr gingen 500 Fr. an das UNICEF Kinderhilfswerk.

Sie setzen sich dafür ein, dass Kinder ein Leben frei von Armut, Gewalt und Unrecht führen können.

Oberstufe Safiental

Herzlichen Dank und Gruss, Annina Lutz, OS Safiental

=====

Merkblatt Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben

April 2021

Als Folge der Corona-Pandemie hat sich im letzten Jahr auch das Ferienverhalten verändert. Neben der Übernachtung auf klassischen Campingplätzen sind aktuell Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben für kurzzeitige Aufenthalte oder für die Durchreise mit Wohnmobilen vermehrt nachgefragt. Ob dieser Trend weiterhin anhält oder nicht, kann heute niemand sagen.

Dieses Merkblatt thematisiert - in Ergänzung zum bestehenden Leitfaden Agrotourismus – den Begriff des Stellplatzes als nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb.

Definition Stellplatz – was wird für dieses Merkblatt unter einem "Stellplatz" verstanden

Ein Stellplatz ist eine öffentlich zugängliche kurzzeitige Abstellmöglichkeit für Wohnmobile, auf der man im eigenen Fahrzeug eine oder mehrere Nächte erlaubt übernachten darf. Es gibt Wohnmobile mit unterschiedlichem "Autarkiegrad" (z.B. mit eigenem Wassersystem und Toilette). Je nach "Autarkiegrad" des Wohnmobils sind beim Stellplatz andere Infrastrukturen nötig, wie z.B. Stromanschluss, Wasser, WC-Anlagen oder Einrichtungen für die Abfallentsorgung.

Amt für Raumentwicklung

Amt für Landwirtschaft und
Geoinformation

Plantahof

Stellplätze als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Agrotourismus)

Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen Gewerbes haben die Möglichkeit im Rahmen eines nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs (NLNB) nach Art. 24b des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG) in Verbindung mit Art. 40 der dazugehörigen Raumplanungsverordnung (RPV) Stellplätze als Übernachtungsmöglichkeit anzubieten (Agrotourismus). Folgende Voraussetzungen (Abschnitt A – C) müssen erfüllt sein und es dürfen keine der Ausschlussgründe (Abschnitt D) dagegensprechen:

A Grundvoraussetzungen:

- ✓ landwirtschaftliches Gewerbe
- ✓ Führung des NLNB zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie
- ✓ Eintrag des NLNB im Grundbuch
- ✓ Das Einkommen des NLNB darf nicht zur Haupteinnahmequelle werden
- ✓ Die landwirtschaftliche Tätigkeit darf nicht behindert werden
- ✓ Beseitigungsrevers (Bei Aufgabe des agrotouristischen Angebotes müssen die dafür bewilligten Bauten und Anlagen beseitigt werden.)

B Standortvoraussetzungen:

- ✓ Geeigneter Stellplatz beim ganzjährigen Betriebszentrum vorhanden → Keine Stellplätze beim temporären Betriebszentrum (Maiensäss, Nebenstall, Alpgebäude)
- ✓ Keine Terrainveränderung, nur einfache Befestigung des Bodens möglich (Schotterrasen)
- ✓ Grösse und Anzahl: In der Regel max. 3 Stellplätze (max. 150 m²)
- ✓ Wahrung des Hofcharakters (Stellplatz fügt sich in die bestehenden Gebäudegruppe ein, kompakte Siedlungsbildung)
- ✓ Für zusätzliche Bauten wie sanitäre Anlagen können massvolle Erweiterungen bis zu 100 m² (Anbauten) zugelassen werden, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht
- ✓ Geeignete Zufahrt und Erschliessung ist vorhanden (untergeordnete Anpassungen zulässig)
- ✓ Geeignete Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung ist geregelt. Der Betreiber muss die Abfallentsorgung gewährleisten und die Entleerungsstelle für das Abwasser im Betriebskonzept nachweisen.

C Weitere Voraussetzungen:

- ✓ Dauer des Aufenthaltes: Kurzstopp / Feriengäste (keine Dauernutzer)
- ✓ Abgaben (Kurtaxen, Tourismustaxen, Gästetaxen etc.) sind mit der Gemeinde zu klären
- ✓ Der Nebenbetrieb muss den gleichen Anforderungen genügen wie ein Betrieb in der Bauzone

D Ausschlussgründe (Klärung durch Gemeinde im Rahmen Vorabklärung):

- ✗ kommunales Campingverbot
- ✗ entgegenstehende Zonenvorschriften und baugesetzliche Bestimmungen der Gemeinde
- ✗ entgegenstehende überwiegende Interessen (Gefahrenzonen, Gewässerraum, Gewässerschutzzonen und Moorbiotope)

Ablauf und Zuständigkeiten



Weitere Hinweise für das Agrotourismusangebot:

- | **Abwassersentsorgung:** Grössere Wohnmobile verfügen über einen Frischwasser- und Grauwassertank sowie über eine mobile Fäkalienkassette. Diese müssen jedoch ca. alle zwei Tage geleert bzw. aufgefüllt werden. Braucht es eine neue Abwasseranlage, ist diese baubewilligungspflichtig. Die Gäste sind auf die Möglichkeiten der gesetzeskonformen Abwassersentsorgung (auf dem Hof oder in der Nähe) hinzuweisen. Diese ist im Betriebskonzept aufzuzeigen. Die Entleerung von chem. Toiletten in Jauchegruben ist untersagt.
- | **Sanitäre Einrichtungen:** Neue stationäre sanitäre Anlagen bedürfen einer Baubewilligung. Vorzugsweise sollten WC und Duschen in bestehenden Gebäuden integriert werden. Falls neue Bauten im Freien nötig sind, sind diese grundsätzlich und nach Möglichkeit an bestehende Bauten anzubauen. Zudem ist auf eine ansprechende Gestaltung und Materialisierung zu achten (z.B. Kompotoi).
- | **Stellfläche, Platzgestaltung und Erschliessung:** Die Fahrwege müssen eine ausreichende Breite aufweisen. Die Stellfläche sollte möglichst eben sein und die Tragfähigkeit des Untergrundes sollte für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis ca. 5 Tonnen ausgelegt sein.
- | Für **Waldstrassen, Meliorationsstrassen, Waldwege, etc.** werden Fahrbewilligungen benötigt.
- | **Grillstelle, Spielgeräte, Tische und Stühle:** Wenn solche Angebote permanent aufgestellt werden, sind diese im Baubewilligungsverfahren aufzuführen und im Plan darzustellen. Die Bewilligungsfähigkeit ist im Rahmen der Vorabklärung zu prüfen. Siehe hierzu auch Hinweis betreffend Haftung.
- | **Nicht zulässig sind grössere fest installierte Angebote wie Pool, Sauna, Minigolf etc.**
- | **Beschilderungen** bis 1.5 m² sind bewilligungsfrei. Die Zulässigkeit grösserer Beschilderungen ist zu prüfen. Achtung: Beschilderungen an Kantonsstrassen sind immer bewilligungspflichtig. Dies gilt auch für Reklamen, die gestützt auf das KRVO keiner kommunalen Baubewilligung bedürfen (temporäre Reklamen bis 6 Monate und solche mit einer Fläche bis 1.5 m²). Entsprechende Gesuche sind direkt dem Tiefbauamt (TBA) einzureichen.
- | Für weitere Angebote **Direktvermarktung (Verkauf von hofeigenen Produkten)** und **Gästebewirtung** verweisen wir auf den bereits erwähnten **Leitfaden Agrotourismus** und darauf, dass es sich dabei ebenfalls um nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt.
- | **Brandschutz:** Es gilt die allgemeine Sorgfaltpflicht. Sofern bauliche oder betriebliche Anpassungen vorgenommen werden, sind diese feuerpolizeilich bewilligungspflichtig. → siehe auch **Leitfaden Agrotourismus**
- | Die **Haftung (Haftpflichtversicherung)** des Anbieters muss mit der Betriebshaftversicherung und bei der Kant. Gebäudeversicherung geklärt werden, Informationen bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) und im **Leitfaden Agrotourismus**.
- | Die **Unfallversicherung** ist Sache jedes Gastes. Eine zusätzliche Unfallversicherung ist für die agrotouristischen Tätigkeiten normalerweise nicht nötig.

Nicht baubewilligungspflichtige Bauvorhaben gemäss Art. 40 KRVO

Wenn die Stellplätze bei einem Betrieb einmalig (versuchsweise während einer Saison) und ohne bauliche Massnahmen angeboten werden, ist das Vorhaben der kommunalen Baubehörde schriftlich anzuzeigen (Anzeigepflicht). Solche Bauvorhaben bedürfen je nach baugesetzlicher Regelung eine kommunale Baubewilligung der Standortgemeinde (im vereinfachten Verfahren nach Art. 50 Abs. 2 KRVO in Verbindung mit Art. 51 KRVO). Ausserhalb der Bauzonen, d.h. innerhalb von Gefahrenzonen, in Bereichen von Gewässern und Moorbiotopen (Art. 40 Abs. 2 KRVO) oder bei denen die Gemeinde von Amtes wegen ein ordentliches BAB-Verfahren eingeleitet hat (Art. 40 Abs. 3 KRVO), ist eine BAB-Bewilligung erforderlich.

- ✓ Solche Bauten sind am Ende der Saison zu entfernen.
- ✓ Bei einem wiederkehrenden Angebot ist ein normales BAB-Verfahren durchzuführen.

Voraussetzungen für Stellplatz als nicht baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben

- ✓ keine entgegenstehenden baugesetzlichen Bestimmungen oder allfälliges Campingverbot der Gemeinde
- ✓ einmaliges Angebot während einer Saison (nicht wiederkehrend)
- ✓ Stellplatz ist vorhanden und geeignet (ohne Terrainveränderung)
- ✓ Infrastruktur (Strom etc.) ist nicht nötig oder kann ohne bauliche Massnahmen zur Verfügung gestellt werden (Kabelrolle etc.)
- ✓ Sanitäre Anlagen sind bereits vorhanden (im eigenen Fahrzeug) oder sind in Betriebsleiterwohnung/Keller/Stall vorhanden und werden zur Verfügung gestellt
- ✓ Abwasser kann vorschriftsmässig entsorgt werden (Anlage vorhanden oder Hinweis auf Entsorgungsmöglichkeiten in der Nähe).
- ✓ Stellplatzangebot ist nur während der Monate Mai bis Oktober verfügbar.
- ✓ Keine Tangierung von Gefahrenzonen, Gewässer, Gewässerschutzzonen oder Naturschutzobjekte wie bspw. Moorgebiete, Auen, Trockenwiesen und -weiden (Ausschlussgrund)
- ✓ Keine Verletzung des materiellen Rechts (Ausschlussgrund)

Ausstattung von Stellplätzen (Beispiele)	Anzeigepflicht bei Gemeinde Art. 40 KRVO	BAB-Verfahren (Bewilligungsfähigkeit kann geprüft werden)	Hinweise
Stellplätze bei einem Betrieb einmalig (versuchsweise während einer Saison) und ohne bauliche Massnahmen	X		Jährlich wiederkehrendes Angebot braucht BAB-Verfahren
Stellplätze bei einem Betrieb als nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb		X	
Hinweistafel auf dem Betriebsareal < 1.5 m ²	X		Im Bereich von Kantonsstrassen immer Bewilligung TBA erforderlich
Hinweistafel auf dem Betriebsareal > 1.5 m ²		X	
Mobile Sanitäreanlagen im Stall < 6 Monate	X		z.B. Kompotoi
Mobile Sanitäreanlagen ausserhalb < 6 Monate		X	Erweiterungsmöglichkeiten für nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe gemäss Art. 40 Abs. 4 RPV. Beachten: Wahrung Hofcharakter, ansprechende Gestaltung / Materialisierung
Fixe Sanitäreanlagen (WC/Duschen/Abwaschanlage)		X	
Fest installierte Grillstelle/Tische/Bänke usw.		X	
Mobile Spielgeräte wie Trampolin, Pingpong-tisch usw.	X		Haftungsfrage klären (siehe unter Hinweise)
Fest installierte kleinere Spielgeräte wie Rutschbahnen, Kletterturm usw.		X	

Urnenabstimmung in der Gemeinde Safiental

Auch nach der Fusion wurde in der Gemeinde Safiental in allen bisherigen Gemeinden bei Urnenabstimmungen eine Urne aufgestellt.

In den vergangenen Jahren hat es sich gezeigt, dass dieses Angebot nur von wenigen Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern genutzt wurde.

Der Grund liegt vermutlich darin, dass die Stimmcouverts vorfrankiert sind und vor allem die briefliche Stimmabgabe benutzt wird.

Der Gemeindevorstand hat deshalb an seiner Sitzung vom 11. Januar 2021 beschlossen, in Zukunft in Tenna, Valendas und Versam keine Urnen mehr aufzustellen.

Der Gemeindevorstand

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2021

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Konzession Kiesgrube Bergli, Valendas
3. Naturpark Beverin, Verlängerung Parkvertrag 2023 – 2032
4. Voranschlag 2022
5. Investitionsrechnung 2022
6. Festsetzung des Steuerfusses
7. Varia

Lukas Züst begrüsst die 125 anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

1. Die vorgeschlagenen Stimmenzähler Manuela Deplazes, Christian Gander, Maya Messmer und Mathias Buchli werden gewählt.
2. Lukas Züst erläutert das Vorgehen des Gemeindevorstandes bis zur Vorlage des neuen Konzessionsvertrages.
Nach dem Konkurs der Firma Bobag AG wurde der Konzessionsvertrag für die Kiesgrube Bergli gekündigt.
Anschliessend wurden die in der Etappe 4 noch vorhandenen Kiesvorräte vermessen.
Nachdem sich 13 Interessenten um die neue Konzession für das Kieswerk beworben haben, hat der Gemeindevorstand beschlossen, eine Ausschreibung eines Gesamtleistungswettbewerbs auf Grund der rechtlichen Vorgaben aus dem Binnenmarktgesetz durchzuführen.
Weiter wurde festgelegt, wie die Bewertung nach Punkten und die Gewichtung nach Finanzen (60%) und Qualität (40%) erfolgen soll.
Auf die Ausschreibung sind drei Offerten eingegangen.
Da das Angebot der Firma Montalta AG rund eine Million höher ausgefallen ist als die nächsten Offerten, hat die Bewertung ein eindeutiges Ergebnis ergeben.

Der Gemeindevorstand hat deshalb entschieden, von der Gemeindeversammlung die Vergabe der Kieskonzession Bergli an die Firma Montalta Transport + Kies AG zu beantragen.

Die 10-tägige Einsprachefrist auf diesen Entscheid wurde nicht genutzt.

Nach diesen Ausführungen stellen die Herren Montalta die Firma Montalta Transport + Kies AG und den geplanten Betrieb der Kiesgrube Bergli vor.

Die Möglichkeit zur Fragestellung wird nicht genutzt.

Nach der Verabschiedung der Herren Montalta wird die Diskussion eröffnet.

Zu Beginn der Diskussion hält der Präsident fest, dass bei einer Ablehnung der Konzessions-Vergabe an die Firma Montalta Transport + Kies AG die Ausschreibung wiederholt wird.

Bernhard Brunner, Vertreter der Bietergemeinschaft mit den einheimischen Firmen Johannes Gredig Transporte, Buchli Transporte AG, Brunner Forst AG und der auswärtigen Firma Calanda Gruppe AG, welche bei der Bewertung den zweiten Platz erreicht hat erklärt, dass er die Offerte der Firma Montalta Transport + Kies AG geprüft und sich die für ihn unerklärliche Differenz von einer Million bestätigt hat.

Da eine Nachbesserung der Offerte in diesem Verfahren nicht möglich ist, beantragt er, die Konzessionsvergabe an die Firma Montalta Transport u + Kies AG abzulehnen.

Da es der Bietergemeinschaft nicht möglich ist eine Million zu bezahlen, würde sie bei einer erneuten Ausschreibung einen höheren Kubikmeterpreis für das Material bezahlen, damit die Gemeinde nach Ablauf der 15 Jahre keine Einbusse erleidet.

Nach diesen Ausführungen wird in verschiedenen Wortmeldungen die Wichtigkeit der Vergabe an einheimische Unternehmen hervorgehoben. Dies, da sie in der Gemeinde wohnen, Steuern zahlen und Arbeitsplätze anbieten.

Die Frage nach der fünften Etappe des Kiesabbaus wird so beantwortet, dass diese unter den aktuellen Bedingungen kaum realisierbar ist.

Nachdem sich niemand mehr meldet, beantragt der Präsident die Abstimmung schriftlich durchzuführen.

Die dafür notwendige Zustimmung eines Viertels der Anwesenden wird mit 66 Stimmen übertroffen.

Anschliessend beantragt der Präsident im Namen des Gemeindevorstandes, die Konzession für den Kiesabbau sowie die Deponie für die Kiesgrube der Montalta Transport + Kies AG bzw. der von ihr noch zu gründenden Betriebsgesellschaft Kiesgrube Bergli AG zu erteilen und den Gemeindevorstand zu ermächtigen, den Konzessionsvertrag mit der Montalta Transport + Kies AG bzw. der von ihr noch zu gründenden Betriebsgesellschaft Kiesgrube Bergli AG gemäss Entwurf vom 01. Dezember 2021 zu unterzeichnen.

Der Antrag wird mit 18 Ja gegen 106 Nein bei 1 Enthaltung abgelehnt.

3. Lukas Züst informiert, dass es in diesem Traktandum darum geht, den Vertrag mit dem Naturpark Beverin für die nächsten zehn Jahre zu verlängern.

In seiner erst kurzen Zeit als Gemeindepräsident konnte er sich davon überzeugen, dass der Naturpark Beverin in verschiedenen Bereichen eine grosse Hilfe für die Gemeinde ist.

Nach dieser Einführung erteilt er dem Präsidenten des Naturparks, Thomas Buchli, das Wort, welcher über die Organisation und die Projekte des Naturparks informiert.

Anschliessend erläutert die Geschäftsführerin Ramona Liebeton den neuen Parkvertrag, welcher für die Jahre 2023 bis 2032 gilt.

Finanziert wird der Naturpark zum einen durch die Beiträge der angeschlossenen Gemeinden von Fr. 73'000.--, Anteil Gemeinde Safiental Fr. 19'000.--, Beiträgen des Bundes, des Kantons und Stiftungen etc.

Nachdem sich in der Diskussion niemand meldet, beantragt der Präsident im Namen des Gemeindevorstandes dem Parkvertrag 2023 – 2032 zuzustimmen.

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag einstimmig.

4. Da die Zusammenfassung des Voranschlages 2022 im Boten publiziert wurde und die Möglichkeit bestand, die detaillierten Rechnungen auf der Gemeindekanzlei zu bestellen oder von der Homepage herunterzuladen, verzichtet Heini Kehl auf das Verlesen der einzelnen Zahlen.

Stattdessen erläutert er das Ergebnis der laufenden Rechnung und die grössten Abweichungen gegenüber dem Vorjahr.

Zum Schluss seiner Ausführungen informiert Heini Kehl, dass das Budget der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 45'000.-- und einer Selbstfinanzierung (Cash-Flow) von Fr. 810'200.-- abschliesst.

Nachdem sich in der Diskussion niemand meldet, beantragt der Präsident im Namen des Gemeindevorstandes, den Voranschlag 2022 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

5. Lukas Züst erläutert die Zahlen sowie einige Details zu den einzelnen Projekten der Investitionsrechnung 2022, welche mit Nettoinvestitionen von Fr. 2'125'000.-- abschliesst.

Nachdem sich in der Diskussion niemand meldet, beantragt der Präsident im Namen des Gemeindevorstandes, die Investitionsrechnung 2022 zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

6. Der Antrag des Gemeindevorstandes, den Steuerfuss für das Jahr 2022 bei 105% der einfachen Kantonssteuer zu belassen, wird diskussionslos und einstimmig genehmigt.

7. Unter Varia wird nach dem Stand des Projektes Alpstrasse Falätscha – Grossalp gefragt.

Armin Buchli antwortet, dass vor kurzem eine weitere Einspracheverhandlung stattgefunden hat.

Die Gemeinde muss noch einige Daten nachliefern und erwartet dann einen Entscheid des Departementes.

Ob ein positiver Entscheid von den Einsprechern ans Verwaltungsgericht weitergezogen wird, bleibt abzuwarten.

Nachdem sich niemand mehr meldet, dankt Lukas Züst allen für ihr Erscheinen und wünscht schöne Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Darauf wird die Gemeindeversammlung geschlossen.

Valendas, 16. Dezember 2021

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Allfällige Einsprachen gegen dieses Protokoll sind bis spätestens am 31. Januar 2022 schriftlich an den Gemeindevorstand Safiental zu richten. Diese werden an der nach Ablauf dieser Einsprachefrist folgenden Gemeindeversammlung behandelt. Gehen keine Einsprachen ein, gilt das Protokoll gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung als genehmigt.